

Titels „Hauptamts-Sekretär und Steuer-Rendant“, die Creirunz neuer Bezirks-Ober-Kontrolen, die Schaffung von Ober-Kontrolleurstellen für den Abfertigungsdienst usw. usw., niemals aus eigenem Antrieb der Verwaltung erfolgt wäre, sondern unbestreitbar nur auf Anregung unseres Blattes stattgefunden hat.

Aber weil wir mit unsren Wünschen weiter gingen, weil wir insbesondere die unbedingte Autorität des Juristenthums in unserer Verwaltung zu erschüttern versuchten, weil wir uns erlaubten, die Rechtswidrigkeit einer von der Verwaltung beliebten Neuerinrichtung darzulegen, und weil die Beamten, da sie anders nicht zum Ziele kamen, sich wie in allen übrigen Verwaltungen bereits geschehen, ebenfalls zu einem Verbande zusammenschlossen, da plötzlich drohte dem guten — zufriedenen — treuen Beamtenstande Gefahr; man fand plötzlich, daß durch solche Bestrebungen die Disziplin gelockert werden könnte, warnte vor dem Eintritt in die Vereinigung und warf dieselbe, um die Wirksamkeit der Warnung zu erhöhen, kurzweg mit sozialdemokratischen Verbänden in einen Topf.

Unsere loyalen, pflicht- und königstreuen Beamten, weil sie Wünsche zur Verbesserung ihrer Lage aussprachen, zusammen mit politischen Agitatoren, die den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung anstreben und predigen! !

Boll- und Steuer-Technisches.

Bölle.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 10. Februar 1898 — § 90 der Protokolle — beschlossen.

Manillahanfgarn der Nr. 22a 1 des Zolltariffs den in dem Verzeichniß II der Anlage A zu dem Schiffsbauregulativ (Centralblatt 1889, Seite 197) speziell nachweisbaren nicht metallenen Materialien gleichzustellen.

Zolltarifstrüngungen aus der Praxis.

Grobe, gebräunte eiserne Gewehrläufe sind beim Eingange aus Vertragsstaaten oder meistbegünstigten Ländern gleich den groben, abgeschliffenen eisernen Gewehrläufen nach 6 e 3 beta mit dem Zollzate von 10 Mk. für den dz zu belegen.

Bambusrohr, anscheinend zur Anfertigung von Möbeln, Etagéen und dergleichen bestimmt, lediglich der leichteren Fortschaffung wegen in mehr oder weniger lange Stücke zerschnitten und durch Brennen oder Sengen mit regelmäßig wiederkehrenden dunklen Flecken versehen, die ihm ein gefälligeres, an Schildpatt erinnerndes Aussehen verleihen, ist nach 13 d mit 3 Mk. für den dz zu verzollen.

Herring-Bone — **Herrings-Anochen** heißt der neueste englische Kleiderstoff, welcher in der kommenden Saison Epoche machen wird. Londoner Großkonfektionsfirmen geben ihm die besten Empfehlungen mit auf den Weg. Der Stoff ist weich, zart, in allen Nuancen und Farbenspielen angefertigt und die großen englischen Geschäftshäuser prophezeien dem neuen Gewebe einen großen Absatz.

Eine zöllnerische Doktorfrage wurde bei der Zollstation am Hafenthor in Hamburg entschieden. Ein Seemann hatte sich ein aus rohem Schilf kunstvoll zusammengebundenes Indianerboot mitgebracht und wollte dasselbe aus dem Freihafen schaffen. Als er am Hafenthor die Zollstation passirte, wurde er angehalten; die Zollbeamten waren sich wohl darüber bald klar, daß das werthlose Schilf zollfrei sei, aber sie wußten ja nicht, ob in dem Schilf nicht

Vervollständigung.

In No. 10 bedarf der Artikel: „Die hamburgischen Gehaltsersparnisse“ bei Ann. 2 auf Seite 76 vom vorletzten Satz ab einer Vervollständigung. Von: „Unter einer solchen“ an muß es heißen:

Unter einer solchen versteht man gemeinlich runde Abfindungssummen an Stelle bestimmter Einzelleistungen; vorliegend handelt es sich aber um eine genau berechnete Summe genau bestimmter Einzelleistungen auf Grund vorher vereinbarter, dem thatächlichen Bedarf entsprechender Stellen- und Gehalts- etats und der hiernach aufgestellten speziellen Liquidationen. Bei v. Aufsatz heißt es in dieser Beziehung S. 238: „Auf Grund eines Antrages des Reichskanzlers vom 28. Febr. 1882 wurde mittelst eines Bundesratsbeschlusses vom 30. Juni 1882 (§ 311 und Nr. 76 der Drucksachen) dieser ganze Pauschummenetat mit seinen schwierigen Berechnungen bestigt und unter Wegfall der bisherigen Zuschüsse der Pauschsumme durch einen Zollverwaltungskostenetat ersetzt.“ Die procentualen usw.

zollpflichtige Sachen eingebunden waren. Der Aufforderung das Boot aufzubinden, kam der Eigentümer nicht nach und da es durch die übliche Untersuchung mit dem spitzen Eisen schwer gelitten hätte, so wurde es sehr kritisch beobachtet, aber doch nach einem einmaligen Durchstechen für zollfrei erklärt.

Zuckersteuer.

„Der Braunschweig-Hannoversche Zweigverein“ hat beschlossen, das Direktorium des Vereins der Deutschen Zucker-Industrie zu ersuchen, an maßgebender Stelle dahin vorstellig zu werden, daß Erleichterungen für den Handel mit den arturirtem, zur Fütterung bestimmten Zucker geschaffen werden, damit möglichst denaturirte Nachprodukte gleich dem denaturirten Spiritus im freien Verkehr gehandelt werden dürfen. Außerdem ist zu beantragen, daß für den verfütterten Zucker sowohl die Betriebssteuer zu erlassen, als auch derselbe dem Kontingente nicht zuzurechnen ist.

In Wirklichkeit ist nämlich der verfütterte Zucker jetzt gar nicht steuerfrei, weil die Betriebssteuer für ihn gezahlt werden muß und er auch dem Kontingente zugerechnet wird, er also im event. Superkontingente mit verrechnet wird.

Der Vorstehende des Vereins erklärt, er könne die jetzt bestehenden Vorschriften, um den Zucker zu denaturieren und zu Futterzwecken zu verwenden, nicht für durchführbar halten. Nach diesen Vorschriften müssen zum Gewicht des Zuckers 50 pCt. Futtermittel, wie Delfischen, Palmkernfischen etc. zugesetzt werden. Diese Futtermittel ständen aber so hoch im Preise, daß sie von vielen Landwirthen überhaupt nicht mehr verfüttert werden.

Verminderung des Schreibwerks.

Alle halbe Jahre kommt ein Schreiben des Ministers an die Provinzial-Steuer-Direktionen nach Schema ¹f mit Abdrucken für die Aemter, daß die Zinscheine vom 21./4. resp. 21./10. ab eingelöst werden können.

Eine einmalige allgemeine Anordnung genügte aber.

L. in St.